

Stand: 22.01.2026 00:37:26

Initiativen auf der Tagesordnung der 29. Sitzung des OD

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9101 vom 28.11.2025
2. Initiativdrucksache 19/9336 vom 10.12.2025



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Arif Taşdelen, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Waffenmechanikerinnen und Waffenmechaniker bei der bayerischen Polizei wertschätzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bei der Polizei in Bayern Waffenmechanikermeisterinnen und Waffenmechanikermeister mit einem Meisterlehrgang in Lübeck aufgrund ihrer Ausbildung/Fortbildung und Verwendung laut Entgeltordnung Bund und Länder in Entgeltgruppe (EGr.) E 9a und Waffenmechanikerinnen und Waffenmechaniker aufgrund ihrer Ausbildung/Fortbildung und Verwendung in die EGr. E 8 eingruppiert werden.

Begründung:

Die bayerische Polizei verfügt über vier Waffenwerkstätten. Dort werden die ca. 52 000 Dienstwaffen unterschiedlicher Bauarten regelmäßig technisch überprüft, gewartet und gegebenenfalls repariert. Neueste Programme wie die Schusswaffenverwaltung und neueste Technologie (Laser), elektronische Überprüfung des Abzuges/Charakteristik (TR Abzug) mittels PC wurden in der Zwischenzeit eingeführt. Dies erfordert ein Höchstmaß an geschultem und unentbehrlichem Fachpersonal, das für die Sicherheit und unbedingte Funktion der Waffen und Einsatzmittel die alleinige Verantwortung trägt. Die Waffenmechaniker müssen sich deshalb ständig fortbilden und mit ihrer Unterschrift für unser aller Sicherheit sorgen.

Die Waffenmechanikermeisterinnen und Waffenmechanikermeister sind mit weiteren 214 Fortbildungstagen an der Bundespolizeiakademie hinsichtlich der Fach- und Sachkunde die am besten ausgebildeten Mechaniker. Das Personal wird darüber hinaus kontinuierlich durch Werkslehrgänge auf die zu betreuenden unterschiedlichen Waffensysteme beschult. Bei einem Ausfall von Kapazitäten können die Arbeiten nicht an andere Waffenwerkstätten verlagert werden. Eine Fremdvergabe an externe Firmen ist grundsätzlich nicht möglich. Somit sind die Waffenwerkstätten ein wesentlicher Teil der kritischen polizeilichen Infrastruktur. Umso wichtiger ist es daher, Personal mit attraktiven Arbeitsbedingungen zu halten bzw. zu gewinnen, um die Bayerische Polizei optimal aufzustellen.

Es ist daher notwendig, dem Waffenwerkstattleiter eine modulare Qualifizierung zu ermöglichen. Waffenmechanikermeisterinnen und Waffenmechanikermeister, die den Meisterlehrgang bei der Bundespolizei in Lübeck absolviert haben, sollten – wie dort – in die Entgeltgruppe EGr. E 9a und Waffenmechaniker in die EGr. E 8 eingruppiert werden. Für die Bundespolizei hat etwa das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 10.10.2017 die Eingruppierung eines Waffenmechanikermeisters in EGr. E 9a

festgestellt, da er in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte tätig sei und die Tätigkeit ein besonderes Maß an Verantwortung erfordere (Az.: 6 Sa 98/17).

Eine gute Ausrüstung ist Grundvoraussetzung für unsere Polizei und damit die Innere Sicherheit Bayerns. Die Waffenmechanikerinnen und Waffenmechaniker der Polizei sind daher besonders wertzuschätzen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte in Bayern – Rechtslage, Sachstand und weiteres Vorgehen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Bildung und Kultus über den aktuellen Stand und die geplanten Schritte zur Einführung einer verlässlichen und rechtssicheren Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte in Bayern zu berichten. Dabei soll u. a. auf folgende Fragen eingegangen werden:

- Wie plant die Staatsregierung die verpflichtende Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte umzusetzen, die sich aus der Rechtsprechung (insb. EuGH-Rechtsprechung zur Arbeitszeiterfassung, Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.09.2022) ergibt?
- Welche Gespräche mit Lehrerinnen- und Lehrerverbänden und weiteren Akteuren haben bereits stattgefunden und welche Beteiligungsprozesse sind vorgesehen, um eine praxistaugliche Lösung zu entwickeln?
- Plant die Staatsregierung ein Pilotprojekt zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften in Bayern? Falls ja, welcher Zeitplan mit Meilensteinen liegt für Konzeption, Pilotierung, Evaluation, Rollout und Verstetigung vor?
- Wie wird sichergestellt, dass die nötige Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung von Lehrkräften (z. B. bei Klassenfahrten) erhalten bleibt?
- Hält die Staatsregierung eine Weiterentwicklung des Deputatsystems für erforderlich, um die vielfältigen Aufgaben einer Lehrkraft (Unterricht, Vor-/Nachbereitung, Korrekturen, Beratung, Konferenzen, Aufsicht, Schulorganisation, Fortbildung) in der Zeiterfassung abzubilden?
- Plant die Staatsregierung, die Arbeitszeiterfassung mit präventiven und ausgleichenden Maßnahmen (z. B. Anrechnungsstunden, Assistenzsysteme, Verwaltungsunterstützung) zu verknüpfen, insbesondere für Schulleitungen, Klassenleitungen und Teilzeit-Lehrkräfte und wie sollen Überstunden, die durch die Erfassung sichtbar werden, fair ausgeglichen werden?

Begründung:

Der Europäische Gerichtshof hat mit einem Grundsatzurteil 2019 klargestellt, dass alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in den EU-Mitgliedstaaten ein System zur Arbeitszeiterfassung einführen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtspre-

chung für Deutschland bestätigt und festgestellt, dass nach geltendem Arbeitsschutzrecht bereits eine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung besteht. Dass es nicht um die Frage geht, ob eine Arbeitszeiterfassung auch für beamtete Lehrkräfte verpflichtend ist, sondern wie die Aufzeichnungspflicht umgesetzt werden kann, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales inzwischen bestätigt. Eine Ausnahme für Lehrkräfte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler lehnt das Ministerium ab. In Baden-Württemberg haben Lehrkräfte mit Unterstützung des Philologenverbands bereits aufgrund strukturell überhöhter Arbeitszeit geklagt. Diese Entwicklungen zeigen, dass Abwarten keine Option ist. Andere Länder gehen voran. Zum Schuljahr 2026/2027 startet etwa Bremen ein Pilotprojekt zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften. Dabei sollen nicht nur Unterrichtszeiten, sondern auch weitere Tätigkeiten wie Korrekturen, Elterngespräche und Konferenzen systematisch erfasst werden.

Der beantragte Bericht ermöglicht dem Ausschuss, die bereits veranlassten und geplanten Schritte der Staatsregierung fachlich zu begleiten, um Rechtssicherheit herzustellen und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gerecht zu werden. Angesichts der besonderen Anforderungen des Lehrkräfteberufs und der Notwendigkeit, die Attraktivität des Berufs zu erhalten, ist es entscheidend, Flexibilität zu wahren und Lehrkräfte sowie ihre Verbände frühzeitig einzubeziehen. Nur so kann eine rechtssichere und zugleich praxistaugliche Lösung entwickelt werden.